

Aktenzeichen:

Antragsteller:

Gemeinde Uckerland
Fachbereich 2 - Sicherheit und Ordnung -
Lübbenow/Hauptstraße 35
17337 Uckerland

Name/Vorname

Straße/Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon (für evtl. Rückfragen bitte angeben):

Antrag auf Genehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerkes (nur Klasse II)

Ich beantrage hiermit die Freistellung vom Verwendungsverbot des § 24 Abs. 1 der 1. SprengV und die zur Beschaffung des vorgesehenen (Klein-)Feuerwerkes (z.B. Sonnen, Fontänen, Raketen) notwendige Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 der 1. SprengV.

*** Bitte durch Ankreuzen bestätigen:**

- ☐ Ich versichere, dass das Abbrennen des Feuerwerkes nicht in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerke stattfindet und unter Einhaltung eines Abstandes von mindestens 100 Metern zu Waldflächen sowie 20 m zu Gebäuden, Anlagen und Flächen, die besonders brandempfindlich sind, erfolgt.

Mir ist bekannt, dass

- ☐ Feuerwerke der Klasse II eine Dauer von 10 min. nicht überschreiten dürfen und dass vorzugsweise "stille" Feuerwerke und Feuerwerke mit Lichteffekten/Fontänen statt Feuerwerke mit Knalleffekten (z.B. Böller, Kracher, Kanonenschläge) zu verwenden sind;
- ☐ bei hoher Trockenheit und Waldbrandgefahr (Waldbrandwarnstufe 3) Feuerwerke nicht gezündet werden dürfen;
- ☐ der vorgesehene Abbrennplatz gegen unbefugtes Betreten entsprechend zu sichern ist;
- ☐ der Erlaubnisinhaber dafür zu sorgen hat, dass eine Gefährdung von Personen, Gebäuden und Fahrzeugen ausgeschlossen ist und die Haftung für eventuelle Personen- und Sachschäden der Erlaubnisinhaber trägt.

Angaben über die für das Abbrennen verantwortliche Person (Mindestalter 18 Jahre):

Name, Vorname: _____

geboren am: _____

Anschrift: _____

Angaben zum Feuerwerk:

Abbrennort des Feuerwerkes: _____
Ort, Straße, Hausnummer bzw. ggf. Flur, Flurstücksnummer und Gemarkung

*** Zustimmung des Grundstückseigentümers/Vermieters:** ☐ ja ☐ nein

Unterschrift Grundstückseigentümer/Vermieter

Zeitpunkt des Feuerwerkes: Datum: _____ Uhrzeit von: _____ bis: _____

Art des Feuerwerkes: _____

Anlass des Feuerwerkes: _____

Bitte legen Sie diesem Antrag eine möglichst genaue Skizze des Abbrennortes bei, aus der die Abstände zu Straßen, Gebäuden und anderen Hindernissen (z.B. Bäume) deutlich erkennbar sind. Diese Angaben sind für die sicherheitstechnische Beurteilung Ihres Antrages von entscheidender Bedeutung.

Datum: _____

Unterschrift Antragsteller: _____

Hinweise

zum Abbrennen von Feuerwerken der Klasse II in der Gemeinde Uckerland

1. Rechtsgrundlagen

Sprengstoffgesetz (SprengG);

1. Verordnung zum SprengG (1. SprengV); 2. Verordnung zum SprengG (2. SprengV)

Nach § 23 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) dürfen Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Zeit vom 02. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes oder einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 Absatz 1 verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 01. Januar dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Ausnahmegenehmigung zu den Verboten des § 23 Abs. 1 der 1. SprengV

Die örtliche Ordnungsbehörde kann beim Vorliegen eines öffentlichen oder besonderen privaten Interesses gemäß § 24 Abs. 1 1. Spreng, auf Antrag, von den Bestimmungen des § 23 Abs. 1 der 1. SprengV, im Einzelfall oder auch allgemein von diesem Verbot eine Ausnahme zulassen.

Die Einzelfallregelung wird im Rahmen eines Erlaubnisbescheides (Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG) einschl. der darin enthaltenen Bedingungen in der Regel erteilt (wenn keine schwerwiegenden Gründe dagegen sprechen). Das Abbrennen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehwegen wird nicht genehmigt.

Ein Rechtsanspruch auf eine Genehmigung besteht nicht.

Bei Antragstellung versichert der Antragsteller schriftlich, dass eine angemessene Haftpflichtversicherung besteht, die die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen, auch Dritter, befreit wird, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen getroffen und die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden.

3. vorgeschriebene Abbrennzeit der Gemeinde Uckerland und zu entrichtende Gebühr

Das Abbrennen des Feuerwerks ist bis 22.00 Uhr genehmigungsfähig. Der Schutz der Nachtruhe gem. § 10 des LImSchG Bbg wird zugrunde gelegt.

Gemäß Tarifstelle Nr. 2.4.4.1.4 der Verordnung über Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministers für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (Gebührenordnung MSGIV - GebOMSGIV) in der zurzeit geltenden Fassung ist für die Entscheidung über den Antrag auf Ausnahmegenehmigung (Erlaubniserteilung aber auch für die Ablehnung der Erlaubniserteilung) eine Gebühr nach Zeitaufwand zu entrichten.

4. Auflagen und Bedingungen

1. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist gem. § 23 Abs. 1 der 1. SprengV verboten.
2. Die Sicherheitsabstände zu Waldflächen von mindestens 100 m und 20 m zu Gebäuden, Anlagen und Flächen, die besonders brandempfindlich sind, sind einzuhalten. Die Schutzabstände müssen je nach Windstärke und Windrichtung angemessen erhöht werden. (Der Ort des Abbrennens ist als Skizze dem Antrag beizufügen.)
3. Am Abbrenntag hat sich die verantwortliche Person über die Waldbrandwarnstufe zu informieren. Ab einer Waldbrandwarnstufe III ist das Abbrennen des Feuerwerkes verboten. Bei hoher Trockenheit und Waldbrandgefahr dürfen Feuerwerke nicht gezündet werden.
4. Das Feuerwerk der Klasse II darf nicht länger als 10 Minuten andauern und muss in der im Bescheid festgelegten Uhrzeit beendet sein. (Der Schutz der Nachtruhe gem. § 10 des LImSchG Bbg wird zugrunde gelegt.)
5. Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Klasse II, vorzugsweise "stille" Feuerwerke und Feuerwerke mit Lichteffekten/Fontänen statt Feuerwerke mit Knalleffekten (z.B. Böller, Kracher, Kanonenschläge) verwendet werden.
6. Das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände darf nur vom Antragsteller bzw. durch eine vom Antragsteller beauftragte pyrotechnische Firma durchgeführt werden.
7. Beim Abbrennen der Pyrotechnik ist die Gebrauchsanleitung des Herstellers zu beachten.
8. Der vorgesehene Abbrennplatz ist gegen unbefugtes Betreten entsprechend zu sichern.
9. Die durch das Abbrennen der Feuerwerke entstandenen Verunreinigungen sind zu beseitigen.
10. Die Ausnahmegenehmigung gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Grundstückseigentümers.
11. Es sind geeignete Löschmittel bereit zu halten.
12. Der Erlaubnisinhaber hat dafür zu sorgen, dass eine Gefährdung von Personen, Gebäuden und Fahrzeugen ausgeschlossen ist. Die Haftung für eventuelle Personen- und Sachschäden trägt der Erlaubnisinhaber.

5. bei Verstoß

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 ohne Ausnahmegenehmigung stellt einen Verstoß gegen das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) dar. Die Ordnungswidrigkeit gemäß § 46 Nr. 8 b der 1. SprengV im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 16 des SprengG kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (fünfzigtausend) Euro geahndet werden. Des Weiteren wird ein Verstoß gegen die erteilten Auflagen bzw. die genehmigte Zeit (§ 10 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) mit einer Geldbuße geahndet.